

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1922**

23 (15.4.1922)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 23

Karlsruhe, den 15. April

1922

I n h a l t :

- | | |
|---|--|
| Nr. 119. Arbeitsordnung.
Nr. 120. Arbeitsverhältnis durch die Erledigung von Betriebsratsgeschäften. Bekanntmachungen der Betriebs- und Beamtenräte.
Nr. 121. Gewerbebetrieb der Angehörigen von Beamten. | Nr. 122. Beschäftigungstagegelber und Entschädigungen für ver-
setzte Beamte.
Nr. 123. Fahrtvergünstigung für Eisenbahnbedienstete zur Bear-
beitung von Acker- und Gartenland. |
|---|--|

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

(A 8. Zb 100/M 660.)

Nr. 119. Arbeitsordnung.

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 90. Nr. 20 905 vom 18. März 1922:

Ich übersende die mit dem Hauptbetriebsrat beim Reichsverkehrsministerium gemäß § 70 Ziffer 8 B.R.B. vereinbarte Arbeitsordnung in der angeforderten Zahl von Exemplaren. Mit dem 1. April 1922 (§ 14 der Vereinbarung) treten alle bisherigen Arbeitsordnungen oder an ihrer Stelle erlassenen Dienstvorschriften außer Kraft. Mit demselben Zeitpunkt sind alle bisher erlassenen Verfügungen allgemeiner oder besonderer Art, die mit dieser Vereinbarung oder den nachfolgenden Erläuterungen in Widerspruch stehen, aufgehoben.

Bei der Einstellung und während der Dauer des Arbeitsvertrags ist jedem Arbeiter Gelegenheit zu geben von der Arbeitsordnung Kenntnis zu nehmen. Bei kleineren Dienststellen kann dies durch Auflegung der Arbeitsordnung bei den Dienststellen geschehen, bei größeren Dienststellen ist die Arbeitsordnung in Plakatform auszuhängen.

Im einzelnen bemerke ich folgendes:

Zu § 2 Ziffer 1. Unter gerichtlichen Strafen sind polizeiliche nicht zu verstehen.

Zu § 2 Ziffer 8. Es ist beabsichtigt, die Richtlinien über die Einstellung von Arbeitern in nächster Zeit mit dem Hauptbetriebsrat zu vereinbaren. Da der Gegenstand für das ganze Verwaltungsgebiet von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung ist, steht anderen Stellen als dem Reichsverkehrsministerium oder anderen Betriebsräten als dem Hauptbetriebsrat ein Recht zur Vereinbarung solcher Richtlinien nicht zu. Sollten bisher trotzdem solche Vereinbarungen getroffen worden sein, sind sie ungültig, soweit sie mit dem L.T.B. oder der B.R.B. in Widerspruch stehen; in solchen Fällen ist die Nichtigkeitserklärung auszusprechen.

Zu § 3 Ziffer 7 Satz 2. Aus dem Wortlaut und insbesondere aus den bezeichneten Beispielen geht hervor, daß von der Ausnahme des Rauchverbots nur in beschränktem Umfang Gebrauch gemacht werden darf. Es kann jedoch an solchen Orten, an denen die restlose Durchführung der neuen Bestimmungen im Hinblick auf bisherige Gewohnheiten auf Schwierigkeiten stößt, zum Zwecke eines allmählichen Übergangs von der Möglichkeit der Ausnahme zunächst ein weitergehender verständiger Gebrauch gemacht werden. Es ist aber zu beachten, daß auf keinen Fall das Rauchen zugelassen werden darf, wenn die Arbeit hierdurch behindert wird, oder die Arbeiter in unmittelbarem Verkehr mit dem Publikum stehen. Ebenso wenig sind Ausnahmen angängig, wenn hierdurch eine Vergünstigung für bestimmte Arbeitergruppen eintreten würde, die zur Unzufriedenheit anderer Gruppen innerhalb derselben Dienststelle führen müßte. Aus letzterem Grund kann eine Ausnahme von dem Rauchverbot für die Werkstätten nicht in Frage kommen.

Zu § 3 Ziffer 8. Der Genuß geistiger Getränke während der Pausen, auf die sich das Verbot nicht bezieht, darf zu keiner Minderung der Dienstfähigkeit führen.

Vorstehende Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen sind gleichzeitig mit der Ausgabe der Arbeitsordnung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

II. Die vorstehend zu § 2 Ziffer 8 genannte Nichtigkeitserklärung ist durch die Dienststelle auszusprechen. Vereinbarungen dieser oder ähnlicher Art, die weiter in Kraft bleiben sollen, sind zur Genehmigung an die Eisenbahn-Generaldirektion vorzulegen.

Die Arbeitsordnung wird sämtlichen Dienststellen von hier aus zugehen. Die einzelnen Arbeiter werden mit derselben nicht mehr ausgerüstet. Die Dienststellen, die die Arbeitsordnung auch in Plakatform erhalten, haben die Plakate an geeigneter Stelle auszuhängen.

Die bisherige Arbeitsordnung für die Werkstätten — Ausgabe 1908 — und die Arbeiterdienstordnung — Ausgabe 1914 — (Dienstsanweisungen Nr. 45, 46 und 97) sind aufgehoben und einzuziehen.

Nr. 120. Arbeitsverhältnis durch die Erledigung von Betriebsratsgeschäften. Bekanntmachungen der Betriebs- und Beamtenräte.

(A 8. Zb 104. Nr. M 692.)

I. Auszug aus dem Erlasse des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 90. Nr. 20 707 vom 3. April 1922:

Wegen der Entscheidung Nr. 475 nehme ich Bezug auf meinen Erlaß E. II. 92. Nr. 20 173/22 vom 25. Januar 1922, wonach der vorläufige Reichswirtschaftsrat entschieden hat, daß ein Betriebsratsmitglied auf Anfordern in jedem Fall nachträglich den Nachweis dafür zu erbringen hat, daß es während der Dauer der Arbeitsverhältnis durch die Erledigung von

Betriebsratsgeschäften in Anspruch genommen war. Glaubt die Verwaltung, daß die Versäumnis von Arbeitszeit zur Erfüllung der dem Betriebsratsmitglied obliegenden Aufgaben nicht notwendig war, so ist sie berechtigt, den Lohn einzubehalten, während es dem Betriebsratsmitglied überlassen bleiben muß, im Streitfall den Reichswirtschaftsrat anzurufen.

Die im Erlaß E. II. 90. Nr. 21423 (Goslarer Besprechung) unter B 1 b getroffene Regelung, daß die Aushänge der Betriebsräte den Sichtvermerk der Dienststelle tragen müssen, beruht auf den Ausführungsbestimmungen zur B.R.B., wonach das Aushängen von Bekanntmachungen nur nach Vereinbarung mit der Dienststelle erfolgen kann.

Darnach ist auch künftig zu verfahren.

Der vorstehende Erlaß gilt sinngemäß auch für die Beamtenräte.

II. Auf Verfügung Nr. 44 im Amtsblatt Nr. 10/1922 und Umdruckverfügung A 2. Zb 9/2883 vom 31. August 1921 wird hingewiesen.

Nr. 121. Gewerbebetrieb der Angehörigen von Beamten. (A 2. Zb 9.)

Vorgang: Amtsblattverfügung Nr. 60.

Zur Behebung von Zweifeln wird bemerkt, daß nur diejenigen Bestimmungen in § 13 Ziffer 2 a der Gemeinsamen Bestimmungen aufgehoben sind, die sich auf den Gewerbebetrieb der Angehörigen von Beamten beziehen. Die Bestimmungen über Nebenbeschäftigung usw. der Beamten selbst werden hiervon nicht berührt.

Nr. 122. Beschäftigungstagegelber und Entschädigungen für versetzte Beamte. (A 2. Zb 4. Nr. M 36.)

Die Verfügung Nr. 63, Amtsblatt 13/1922, wird ergänzt, wie folgt:

Abschnitt I A. (Beschäftigungstagegelber).

Als neue Ziffer 10 ist einzufügen:

Die mit rückwirkender Kraft in einer planmäßigen Stelle angestellten oder in eine solche versetzten Beamten erhalten die Beschäftigungstagegelber bis zu dem Tage — diesen ausgenommen — an dem ihnen die Bestallung ausgehändigt oder die Versetzungsverfügung bekanntgegeben worden ist. Demgemäß sind sie auch erst von diesem Tage ab mit Entschädigungen nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1920 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen (Abschnitt IV der Verfügung Nr. 141, Amtsblatt Nr. 43/1921 und Abschnitt I B der Verfügung Nr. 63, Amtsblatt 13/1922) abzufinden, sofern die Voraussetzungen des Gesetzes auf sie zutreffen. Wegen Einweisung in höhere Tageldestufen, sofern sie infolge Anstellung oder Versetzung veranlaßt wird, wird auf Ziffer 29 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenverordnung verwiesen.

Die vorstehende Bestimmung hat Gültigkeit vom 1. April 1920 ab.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 123. Fahrtvergünstigung für Eisenbahnbedienstete zur Bearbeitung von Acker- und Gartenland. (C 31. Vb 9.)

Zu Verfügung C 31. Vb 9, Amtsblatt-Beilage 16/1922.

Zum Vollzug der Bestimmungen über die Fahrpreisermäßigung für Eisenbahnbedienstete zur Bearbeitung von Acker- und Gartenland wird bestimmt:

1. Die Fahrpreisermäßigung ist auf die Benutzung von Einzel-, Wochen und Monatskarten 4. Klasse beschränkt.
2. Fahrkarten für Einzelreisen (halbe Karten) können ohne weiteres gegen Vorlage des vorgeschriebenen Ausweises am Fahrkartenschalter gelöst werden. Wochen- und Monatskarten 4. Klasse sind durch Vermittlung der vorgesetzten Dienststelle zu beziehen.
3. Jede Dienststelle hat ein Verzeichnis der Bediensteten zu führen, die zur Inanspruchnahme der Vergünstigung berechtigt sind.
4. Die erforderlichen Wochen- und Monatskarten sind von den Dienststellen mit einer in doppelter Ausfertigung aufzustellenden Fahrkartenbedarfsliste bei der zuständigen Fahrkartenausgabe anzufordern. Die Fahrkartenausgabe hat in die beiden Ausfertigungen der Bedarfsliste die Nummer der ausgegebenen Monats- und Wochenkarten und das zu erhebende Fahrgeld für jede Stationsverbindung einzutragen, darauf eine Ausfertigung der Bedarfsliste mit den Karten der Dienststelle zu überweisen. Diese hat die Karten an die Bediensteten unter Einziehung des Preises abzugeben und die Gesamtsumme bei der Fahrkartenausgabe gegen Empfangsbestätigung auf der Bedarfsliste einzuzahlen.
5. Die Hälfte des Fahrgeldes ist, da die Monats- und Wochenkarten mit dem vollen Preis verrechnet werden, im Fahrgeldbeinnehmebuch von der Tageseinnahme und nach Ablauf des Abrechnungszeitraums am Schluß der Fahrgeldrechnung von der Einnahme abzusetzen. Die zweite Ausfertigung der Bedarfsliste ist der Fahrkartenrechnung beizufügen.
6. Die Dienststellen haben nach Aushändigung der Wochen- und Monatskarten an die Bediensteten die eine Ausfertigung der Bedarfsliste der Verkehrskontrolle I zu übersenden. Diese hat die Übereinstimmung beider Ausfertigungen der Bedarfsliste zu prüfen und über etwaige Unstimmigkeiten Vorlage zu machen.
7. Vordrucke zu Ausweisen können beim Rechnungsbüro der Eisenbahn-Generaldirektion — Abteilung für den Drucksachendienst — anverlangt und an die Bediensteten unentgeltlich abgegeben werden.
8. Wenn inzwischen bereits Blanko-Wochen- und Monatskarten unter Einsetzung des halben Preises und besonderer Kennzeichnung der Karten an die berechtigten Bediensteten abgegeben wurden, können sie bis zum Ablauf der Geltungsdauer benutzt werden. Ausweise, die in Ermangelung von Vordrucken handschriftlich ausgestellt wurden, behalten weiterhin Geltung, wenn sie den Bestimmungen entsprechen.
9. Bei Ausgabe künftiger Monats- und Wochenkarten muß gemäß Ziffer 2—7 dieser Verfügung verfahren werden.
10. Bei der Ermittlung des halben Preises der Monats- und Wochenkarten ist genau die Hälfte — auf 5 Pf abgerundet — zu erheben.